

Satzung

zur 4. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 25.11.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§
2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der
Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 26.07.2021 folgende Satzungsänderung
beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen erhält
folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie,
die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab
dem 01.01.2022

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 124, -- €

für das 2. Kind 68, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in
altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 201, -- €

für das 2. Kind 107, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der
Kinderkrippe

für das 1. Kind 247, -- €

für das 2. Kind 131,-- €.

(3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2023

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 131,-- €

für das 2. Kind 72,-- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 212, -- €

für das 2. Kind 113, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 260, -- €

für das 2. Kind 138,-- €

(4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 3. Änderung vom 25.11.2019 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 26.07.2021

Gez. Alois Fritschi
Bürgermeister

